SENSOR 4.2023 AKTUELL

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. und seinen Innungen

Inhalt

- Herausforderungen als Chance
- Aufwärtstrend
- Kennen Sie schon Treffpunkt LBT?
- Das Unternehmertestament
- Gefährliche Schnüffelstoffe

Herausforderungen als Chance

Am 25.10.2023 trafen sich die Delegierten von LandBauTechnik NRW im Sauerland zu ihrer jährlichen Mitgliederversammlung.

Präsident Heinz-Georg Mors würdigte zu Beginn der Versammlung im sauerländischen Eslohe das Engagement von

Heinrich Feuls (links), Ehrenobermeister der Innung Niederrhein, der gerade seinen 90. Geburtstag feierte, sowie den Einsatz von Paul Rampelmann (83), Ehrenobermeister der Innung Warendorf. Rampelmann ist ein Pionier in der Integration junger Frauen in die Berufswelt der Land- und Baumaschinenberufe.

Paul Rampelmann und Präsident Mors

Präsident Mors warf einen skeptischen aber im Ergebnis optimistischen Blick auf die Branche. Der Konzentrationsprozess in der Landwirtschaft sei ganz klar auch bei der Landmaschinentechnik angekommen. Dies zeige sich auch daran, dass ausscheidende Unternehmer künftig keine geeigneten Nachfolger finden würden. Erfolgsgarant sei aber nicht die Größe der Unternehmen, sondern das Geschäftsmodell, mit dem viele Betriebe neue Nischen besetzen. Der Bereich Baumaschinen werde gegenwärtig noch nicht von der Rezession im Hochbau betroffen. Der Straßen- und Tiefbau profitiere von den aktuellen Infrastrukturmaßnahmen

Marcus Büttner, Geschäftsführer von LandBauTechnik NRW, informierte über den aktuellen Stand der Online-Gesellenprüfung und die neuen Prüfungsstandorte in NRW und Bayern. Inzwischen nutzen bereits fünf von zehn Innungen in NRW das neue Prüfungsformat, das sowohl für Prüfer als auch für Prüflinge viele Vorteile bietet. Diese innovative Lösung wurde bereits mit dem eLearning Award ausgezeichnet.

In seinem Vortrag zum Führerscheinrecht und zur Beförderung von Fahrzeugen und Maschinen, informierte Martin Vaupel von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Anwesenden fachkundig darüber, worauf man als Unternehmer unbedingt achten sollte.

Bereits am Vorabend lud der Landesverband zusammen mit der Innung Südwestfalen zu einer Besichtigung des DampfLandLeute-Museums ein, bevor man den Abend bei einem gemeinsamen Abendessen in der Esloher Domschänke ausklingen ließ.

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
info@nrw.landbautechnik.de

Tel.: 0211 92595-40

Fax: 0211 92595-90

www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Aufwärtstrend

Zum 1. Juli 2023 verzeichnet das Land-Bau-Technik-Handwerk einen leichten Zuwachs der Handwerksrolleneintragungen in Deutschland. Insgesamt waren zum Stichtag 5.843 Fachbetriebe eingetragen, was einem Zuwachs von 0,2% zum Vorjahr entspricht.

Auf Länderebene liegt Bayern an der Spitze mit 25 (+1,4%) neuen Fachbetrieben, gefolgt von Baden-Württemberg mit einem Anstieg um vier Betriebe (+0,5%). Nordrhein-Westfalen liegt mit 744 Fachbetrieben (12,7% im bundesweiten Vergleich) direkt hinter Baden-Württemberg, wobei es in NRW fünf weniger sind als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang um 0,7%. Auch in Thüringen und Niedersachsen gab es einen leichten Rückgang.

Grafik Bundesverband LandBauTechnik

Kennen Sie schon Treffpunkt LBT?

Treffpunkt LBT ist eine Online-Webinarserie, organisiert vom Bundesverband LandBauTechnik.

Das Angebot richtet sich an alle Branchenbetriebe, die aus erster Hand über branchenaktuelle Themen und Neuigkeiten informiert werden wollen.
Jeden 2. Mittwoch, um 09:30 Uhr, präsentieren Experten ein Thema und laden zum Dialog ein.

Sie möchten teilnehmen?
Dann melden Sie sich einfach per E-Mail an info@nrw.landbautechnik.de

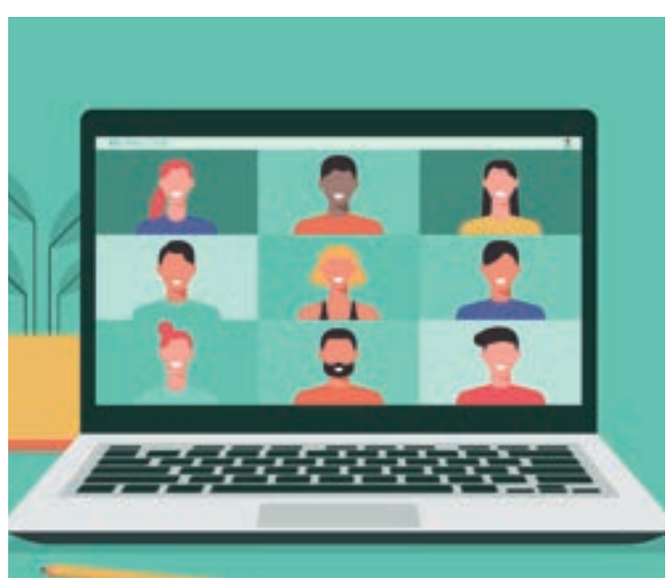

© Adobe Stock

Das Unternehmertestament

„Meine Frau hat immer gesagt, Gesundheit sei wichtiger als die Firma. Deshalb bekommt Sie nach meinem Tod auch meine Joggingschuhe!“

Es ist eben ein unangenehmes Thema, eines, das Unternehmer zu gerne verdrängen. Wenn das Lebenswerk nach dem Tod geordnet übergehen soll, führt aber an einem Unternehmertestament kein Weg vorbei. Zudem hilft es, den Familienfrieden zu wahren.

Sicher mit dem Unternehmertestament

Eine der schwierigsten Aufgaben, mit denen Unternehmer konfrontiert werden, ist die Regelung der Unternehmensnachfolge. Denn es geht dabei nicht nur um die geeignete Personensuche für eine Nachfolge, sondern auch um die Gestaltung der Vermögensnachfolge. Neben rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten spielen dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle. Mit einem Unternehmertestament können Betriebsinhaber ihre Nachfolge rechtssicher und steueroptimiert gestalten. Darüber hinaus sollte es eindeutige Anordnungen geben, um einerseits die Unternehmensfortführung im Sterbefall zu gewährleisten und andererseits die Familienmitglieder wirtschaftlich abzusichern.

© Adobe Stock

Ein Unternehmertestament gehört - neben General- und Vorsorgevollmachten – deshalb in den „Notfallkoffer“ eines jeden Unternehmers: Denn, in Fällen, in denen es kein Testament gibt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Jedoch stellt der „ungeregelte“ Erbfall den Betrieb auf eine deutlich härtere Probe als Privatpersonen; vor allem, wenn es gesetzlich mehrere Erben gibt. Eine Erbengemeinschaft kann rasch zu Uneinigkeiten unter den Erben aufgrund unterschiedlicher Interessen führen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Das Entstehen einer Erbengemeinschaft kann durch ein Unternehmertestament vermieden werden. Damit das gelingt, sollte geprüft werden, ob Pflichtteilsverzichte mit Angehörigen geschlossen werden können, die nicht als Unternehmensnachfolger in Betracht kommen. Zu beachten ist, dass ein solcher Verzicht auf den Pflichtteil rechtzeitig zu Lebzeiten erklärt werden muss. Bei Gesellschaften muss bei der Unternehmensnachfolge immer auch der Gesellschaftsvertrag geprüft werden, um eindeutige Anordnungen im Testament zu erlassen, die nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen. Bei Gesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag die Vererblichkeit auf alle Erben zu gleichen Teilen ausgeschlossen werden und in Kombination mit einem Testament stattdessen auf eine bestimmte Person als Nachfolger beschränkt werden.

Ein Problem kann bestehen, wenn kein geeigneter Nachfolger zum Zeitpunkt der Testamentserstellung zur Verfügung steht. Gerade für jüngere Unternehmern stellt sich die Frage, wie beispielsweise die Auswahl des richtigen Nachfolgers aus mehreren minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern gelingen kann. Bei solchen frühzeitigen Unternehmertestamenten wird die Auswahl des richtigen Nachfolgers in die Hände eines anderen, meistens des Ehepartners, gelegt und zeitlich bis zum Ausbildungsabschluss aufgeschoben.

Was passiert bei einer Scheidung?

Wie der Erbfall, kann auch eine Ehescheidung den Fortbestand eines Unternehmens gefährden, weswegen Unternehmer ehevertraglich für diesen Fall vorsorgen sollten. Häufig wird in einer Unternehmerehe Gütertrennung vereinbart, was sich im Erbfall für den überlebenden Ehegatten als nachteilig erweisen kann. Besser sind ehevertragliche Modifizierungen des gesetzlichen Güterstands, die sogenannte Zugewinngemeinschaft. Damit kann im Falle einer Scheidung der Unternehmenswertzuwachs aus den Zugewinnausgleichsansprüchen ausgeschlossen werden. Sog. „modifizierte“ Zugewinngemeinschaften erhalten jedoch die schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlichen Vorteile, wie Freibeträge, und erhöhen dadurch nicht die Pflichtteilsansprüche von Kindern. Denn die Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen können im Erbfall die Liquiditätslage gefährden. Im schlimmsten Fall, wenn nicht genügend liquides Vermögen für die Pflichtteilsberechtigten vorhanden ist, können Pflichtteilsansprüche die Unternehmensnachfolge unmöglich machen.

Deshalb sollten drohende Ansprüche durch den Abschluss von Pflichtteilsverzichtsverträgen möglichst vermieden werden.

Regelmässige Überprüfungen und Anpassungen des Testaments sind unumgänglich

Der „Klassiker“ zur Vermeidung von Pflichtanteilsansprüchen im Erbfall besteht in Form von lebzeitigen Schenkungen aus den Privatvermögen. Vorteilhaft: Freibeträge entstehen alle zehn Jahre neu und können bei der Erbverteilung im Testament Berücksichtigung finden, um dadurch Pflichtanteile auszuschließen.
Aber auch die Zeit spielt eine wichtige Rolle: Unbeachtete steuerliche oder rechtliche Änderungen des Gesetzgebers können gravierende wirtschaftliche Nachteile für den Fall des Todes des Unternehmers haben. Deshalb sollte ein Unternehmertestament auf jeden Fall regelmäßig hinsichtlich der Auswirkungen der getroffenen Regelungen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Kosten für ein Unternehmertestament lassen sich nicht pauschal festlegen. Bei notariellen Testamenten wird das Vermögen für die Abrechnung der gesetzlich vorgesehenen Notarkosten zugrunde gelegt. Bei anwaltlichen Nachfolgeberatungen muss die Vergütung mit dem Berater vereinbart werden.

© Adobe Stock

Für ein Unternehmertestament ist es niemals zu früh. In jedem Falle ist es gut angelegtes Geld!

Gefährliche Schnüffelstoffe

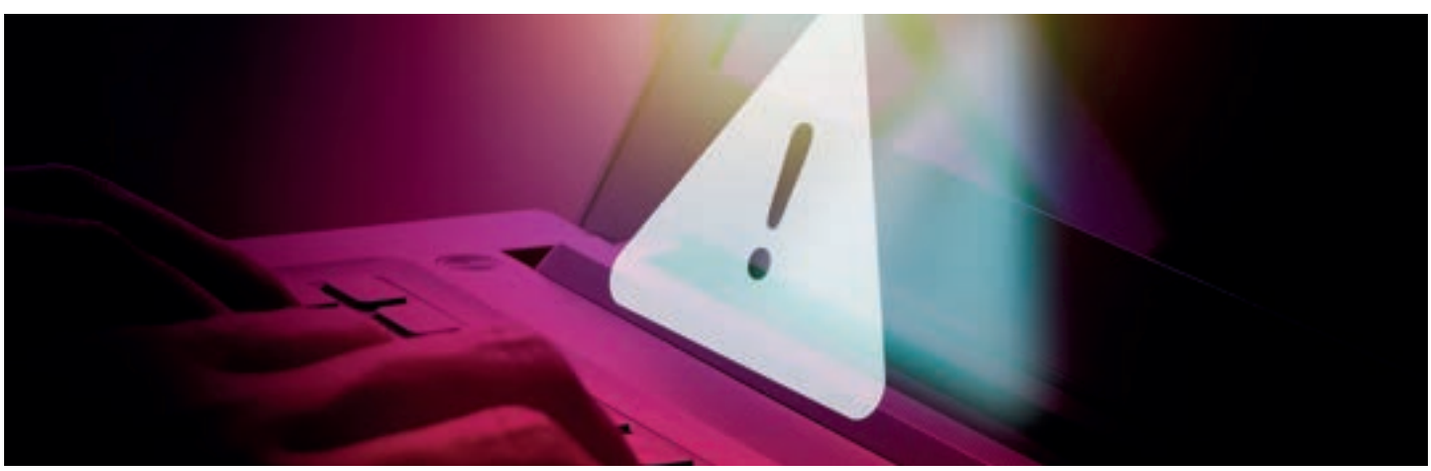

© Adobe Stock

Neue Verodnung seit 24.08.2023

Wie bereits in der 3. Ausgabe 2023 berichtet, ist die neue REACH-Verordnung zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im Umgang mit Diisocyanaten am 24.08. in Kraft getreten. Damit muss nun sämtliches Personal bei Umgang mit Gefahrstoffen, in denen die Konzentration an Diisocyanaten über 0,1 Gewichtsprozent liegt, geschult werden.

Merkblatt online abrufbar

Ein Merkblatt mit Arbeitsschutzhinweisen beim Umgang mit Diisocyanate kann unter www.safeusediisocyanates.eu/images/Posters/Poster_DE.pdf heruntergeladen werden.

Online-Schulungen möglich!

Die notwendigen Schulungen zur sicheren Verwendung und Handhabung von Diisocyanaten können online durchgeführt werden und werden z.B. auf https://safeusediisocyanates.eu/de/ auch in deutscher Sprache angeboten.

FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Thematik werden unter https://www.safeusediisocyanates.eu/de/faqde veröffentlicht.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de